

Hessen

Ober-/Bürgermeisterwahlen

Wahlhelferschulung
Briefwahlvorstände

Kohlhammer

DEUTSCHER
GEMEINDEVERLAG

Inhalt

1. Allgemeines – Wahlrechtsgrundlagen

3

2. Briefwahlvorstand – Tätigkeit

8

3. Zulassung der Wahlbriefe

13

4. Ergebnisermittlung – Zählung und Niederschrift

19

5. Gültige und ungültige Stimmabgaben

38

Wahlrechtsgrundlagen

- **Hessische Gemeindeordnung (HGO)**
- **Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG)**
- **Hessische Kommunalwahlordnung (KWO)**

Wahlsystem (§§ 39 HGO, 52 KWG, 75 KWO)

- Der Ober-/Bürgermeister wird von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für **sechs Jahre direkt** gewählt. Die Wahl ist nach den Grundsätzen der **Mehrheitswahl** durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.
- Entfällt auf keine Person mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl eine **Stichwahl** zwischen den zwei Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben; bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das Los.
- Nach- und Wiederholungswahlen finden statt, wenn die zutreffenden Voraussetzungen dafür erfüllt sind
 - Nachwahl: § 52 Abs. 1 und 2 KWG
 - Wiederholungswahl: § 52 Abs. 3 KWG

Beteiligte Institutionen und Wahlorgane

Für die Vorbereitung und den reibungslosen Vollzug der Wahl sind folgende Institutionen/Wahlorgane beteiligt:

1. Behörden/Gremien

- Ober-/Bürgermeister und Gemeindebehörde
- Gemeindevorstand/Magistrat
- Ggf. Aufsichtsbehörde (Landrat oder Regierungspräsidium)

2. Wahlorgane

- Wahlleiter und Wahlausschuss
- Wahlvorsteher und Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk
- Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand für jeden Briefwahlbezirk

Wahlorgane

Hinderungsgründe, Befangenheit, Verpflichtung (§§ 4, 5, 6, 6a, 41 KWG)

- **Bewerber und Vertrauenspersonen** dürfen **weder** zu **Mitgliedern** noch zu **Stellvertretern** des **Wahlausschuss** dieser Wahl berufen werden.
- Ansonsten gelten **keine Befangenheitsgründe** bei der Mitgliedschaft in einem Wahlorgan.
- **Niemand** darf in **mehr als einem Wahlorgan** Mitglied sein.
- Die Mitglieder der Wahlorgane, ihre Stellvertreter und die Schriftführer sind zur **unparteiischen Wahrnehmung** ihres Amtes und **zur Verschwiegenheit** über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.
- Mitglieder von Wahlorganen dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen.

Briefwahlvorstand Zusammensetzung (§ 6 KWG, 4 KWO)

- Der **Briefwahlvorstand** besteht aus:
 - dem **Briefwahlvorsteher** als Vorsitzendem
 - seinem **Stellvertreter** (zugleich Beisitzer), dem **Schriftführer** und mindestens zwei bis sechs wahlberechtigten **Beisitzern**
- Der Gemeindevorstand/Magistrat bestellt den **Schriftführer** und seinen Stellvertreter, diese müssen nicht wahlberechtigt sein.

Tätigkeit der Briefwahlvorstände

Unterrichtung des Briefwahlvorstands (§ 4 KWO)

Die Gemeindebehörde sorgt dafür, dass die Mitglieder des Briefwahlvorstands vor der Wahl über ihre Aufgabe so **unterrichtet** sind, dass der ordnungsgemäße **Ablauf der Zulassung der Wahlbriefe** und die **Ermittlung** und **Feststellung** der **Briefwahlergebnisse** gesichert sind.

Dies geschieht am besten durch eine Schulung sowie der Überlassung von „**Merkblättern**“ oder „**Verfahrensanweisungen**“.

Der Wahlvorsteher, der Schriftführer und deren Stellvertreter werden vom Gemeindevorstand/Magistrat vor Beginn der Wahlhandlung auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hingewiesen.

Tätigkeit der Briefwahlvorstände Aufgaben (§§ 6 KWG, 4 KWO)

- Der **Briefwahlvorstand** sorgt als Kollegium für die **ordnungsgemäße Ermittlung** und **Feststellung** des Briefwahlergebnisses. **Alle wichtigen Fragen entscheidet er durch Beschluss.**
- Der Briefwahlvorstand
 - sorgt für Ruhe und Ordnung im Briefwahlraum,
 - achtet auf die Wahrung des Wahlheimnisses,
 - beschließt die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe,
 - entscheidet über die Gültigkeit einer Stimme,
 - entscheidet über alle Vorkommnisse bei der Zulassung der Wahlbriefe und der Stimmenauszählung,
 - stellt das Wahlergebnis im Briefwahlbezirk fest.

Tätigkeit der Briefwahlvorstände Aufgabenverteilung

- Der Briefwahlvorstand tritt bereits während der Wahlzeit **vor 18 Uhr** in einem Briefwahlraum in öffentlicher Sitzung zur **Zulassung der Wahlbriefe** zusammen.
- Der **Wahlvorsteher leitet** die **Tätigkeit** des Briefwahlvorstands. Er verteilt die übrigen Aufgaben auf die Beisitzer und gibt ggf. die notwendigen Erläuterungen.
- Aufgabe des **Schriftführers** ist die Fertigung der **Wahniederschrift**.
- Der Wahlvorsteher weist zu Beginn der Tätigkeit des Briefwahlvorstands die Mitglieder auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.

Tätigkeit der Briefwahlvorstände

Beschlussfassung (§§ 6a Abs.1 KWG, 4 KWO)

- Der Briefwahlvorstand ist **beschlussfähig**, wenn während der **Zulassung** der Wahlbriefe bzw. bei der **Ermittlung** und **Feststellung** des Wahlergebnisses mindestens drei Mitglieder, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind.
- Bei der Ergebnisermittlung sollten aber dennoch alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein, mindestens aber zusätzlich drei Beisitzer.
- Bei den **Abstimmungen** entscheidet die **Stimmenmehrheit**. Bei **Stimmengleichheit** gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

Tätigkeit der Briefwahlvorstände Öffentlichkeit/Neutralität (§§ 17 KWG, 37 KWO)

- Die gesamte **Tätigkeit** des **Briefwahlvorstands** vollzieht sich **öffentlich**; alle **Entscheidungen** des Briefwahlvorstands werden öffentlich getroffen.
- **Jedermann** – auch nicht Wahlberechtigte oder Parteivertreter – hat **Zutritt** zum **Briefwahlraum**. Dieser Grundsatz hindert jedoch nicht den Zutritt zum Briefwahlraum zu regeln und Ruhestörer, notfalls mit polizeilicher Hilfe, aus dem Raum zu verweisen.
- Die **Mitglieder** des **Briefwahlvorstands** dürfen während ihrer Tätigkeit **kein** auf eine politische Überzeugung hinweisendes **Zeichen** (z. B. Abzeichen, Anstecknadel, Wahlplakette) sichtbar tragen (§ 4 Abs. 3 Satz 2 KWO).
- Sie dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr **Gesicht nicht verhüllen** (§ 6a Abs. 2 Satz 2 KWG).

Zulassung der Wahlbriefe (1) (§ 52 KWO)

- Das Wahlamt übergibt dem Briefwahlvorstand die eingegangenen bzw. überbrachten **Wahlbriefe** und in der Regel ein Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine.
- Zuerst ist die **Zahl** der übergebenen **Wahlbriefe** zu ermitteln und vom Schriftführer in der Niederschrift unter Ziffer 2.2 festzuhalten.
- In der Niederschrift ist zudem unter diesem Punkt auch die Zahl der ggf. noch **später** übergebenen Wahlbriefe festzuhalten.

Zulassung der Wahlbriefe (2) (§ 53 KWO)

- Der Briefwahlvorstand öffnet die Wahlbriefe nacheinander und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag.
- Ist der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheins erhoben, so sind die betroffenen Wahlbriefe samt Inhalt unter Kontrolle des Wahlvorstehers auszusondern und später entsprechend zu behandeln.
 - Es muss nicht nur der Name, sondern in jedem Fall auch die Wahlscheinnummer übereinstimmen. Sollte in dem Verzeichnis ein Datum angegeben sein, dann ist auch das Datum der Unterschrift zu prüfen. Beispiel: Wähler ist am 9. Juli verstorben, dann ist der Wahlschein ab dem 10. Juli ungültig.
- Die aus den übrigen Wahlbriefen entnommenen Stimmzettelumschläge werden ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine werden gesammelt.

Zulassung der Wahlbriefe (3) (§ 53 KWO)

- Sodann **beschließt** der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung der **ausgesonderten** und **beanstandeten** Wahlbriefe. Deren Zahl ist in der Niederschrift unter Ziffer 2.4 einzutragen.
- Die Zahl der nach **besonderer Beschlussfassung zugelassenen Wahlscheine** ist in der Niederschrift unter Ziffer 2.4.1 einzutragen. Die entsprechenden Stimmzettelumschläge sind ebenfalls ungeöffnet in die Wahlurne zu legen.
- In der Niederschrift ist zudem die Zahl der Fälle einzutragen, in denen der Wahlschein der Grund der Beschlussfassung war. Diese Wahlscheine werden laufend durchnummeriert und der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Zulassung der Wahlbriefe (4) (§ 53 KWO)

- Die durch Beschluss **zurückgewiesenen Wahlbriefe** sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren (Anlage zur Niederschrift). Ihre Anzahl ist in der Niederschrift unter Ziffer 2.4.2 einzutragen.
- Festzuhalten ist an dieser Stelle auch die Zahl der einzelnen **Zurückweisungsgründe**.
- Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt, die Stimmen gelten als nicht abgegeben.
 - Es sind KEINE ungültigen Stimmen!
- Mit der Öffnung der Stimmzettelumschläge und der Auszählung der Stimmen darf erst um 18 Uhr begonnen werden.

Zurückweisung von Wahlbriefen (1) (§ 21a KWG)

Der Briefwahlvorstand muss nach Prüfung der Bedenken einen Wahlbrief mit Beschluss zurückweisen, wenn:

1. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
2. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
3. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
4. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgesehenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,

Zurückweisung von Wahlbriefen (2) (§ 21a KWG)

5. der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
6. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
7. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Ermittlung Briefwahlergebnis ab 18 Uhr (§ 53 KWO)

- Zunächst werden die **Wahlscheine gezählt** und deren Zahl vom Schriftführer in die Niederschrift unter Ziffer 3.2 eingetragen.
- Ergibt diese Zählung **weniger als 30 Wahlscheine**, ist das Wahlamt zu unterrichten. Dann muss dieser Briefwahlbezirk mit einem von diesem bestimmten anderen Briefwahlbezirk **gemeinsam** ausgezählt werden (Näheres siehe nächsten Folien).
- Wurden **mehr als 30 Wahlscheine** gezählt, wird **die Wahlurne geöffnet** und die **Stimmzettelumschläge** werden **ungeöffnet gezählt**.

Sonderfall: Weniger als 30 Wähler (1) (§ 47 Abs. 2 KWO)

- Ergibt die Feststellung, dass **weniger als 30 Briefwähler** ihre Stimme abgegeben haben, ordnet der Wahlleiter (nicht Briefwahlvorsteher) an, dass der Briefwahlvorstand dieses Briefwahlbezirks (abgebender Briefwahlvorstand) die ungeöffneten Stimmzettelumschläge verpackt, versiegelt und dem anderen Briefwahlbezirk (aufnehmender Briefwahlvorstand) zur **gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses** unverzüglich zu übergeben hat.
- Wird bereits **während der Zulassung der Wahlbriefe erkennbar**, dass der Fall von weniger als 30 Briefwähler eintreten könnte, informiert der Briefwahlvorsteher unverzüglich den Wahlleiter, der einen aufnehmenden Briefwahlvorstand bestimmt und dessen Briefwahlvorsteher informiert.
- Am Briefwahlraum des abgebenden Briefwahlvorstands ist ein **Hinweis** anzubringen, **wo** die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt.

Sonderfall: Weniger als 30 Wähler (2) (§ 47 KWO)

- Der Transport der zu übergebenden Gegenstände wird vom Wahlleiter veranlasst und erfolgt in Anwesenheit des Briefwahlvorstehers und des Schriftführers, eines weiteren Mitglieds des Briefwahlvorstands und soweit möglich weiterer anwesender Personen (z. B. Wahlbeobachter).
- Der aufnehmende Briefwahlvorstand wird den Inhalt des versiegelten Umschlags des abgebenden Briefwahlvorstands zusammen mit den übrigen Stimmzettelumschlägen des Wahlbezirks **vermengen und auszählen**.
- Der Vorgang ist in der **Wahlniederschrift** des aufnehmenden Briefwahlvorstands zu vermerken. Ebenso ist die Übergabe der Wahlurne oder des versiegelten Umschlags in den Briefwahlniederschriften des abgebenden und aufnehmenden Wahlvorstands zu vermerken.

Zählung der Wähler Differenzen

Die **Summe** der Wahlscheine muss mit der Zahl der Stimmzettelumschläge **übereinstimmen**.

Stimmt die Summe dieser Zahlen nicht überein, ist die Zählung zu wiederholen.

Ergibt sich auch bei **wiederholter** Zählung **keine** Übereinstimmung, ist dies in der Niederschrift (Ziffer 3.3) zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern (z. B. „Ein Wahlschein ist nicht mehr auffindbar.“)

Die **Zahl** der **Stimmzettelumschläge** (= Zahl der Briefwähler) ist in der Niederschrift unter Ziffer 3.1) und unter Abschnitt 4 bei **Kennbuchstabe B** zu vermerken.

Generell gilt: Wahlbriefe insgesamt – zu beanstandende Wahlbriefe + zugelassene Wahlbriefe = Zahl der zugelassenen Wahlbriefe

Zahl der Wahlbriefe = Zahl der Stimmzettelumschläge (außer es befanden sich mehrere Stimmzettelumschläge in einem Wahlbrief)

Zählung der Wähler Übernahme in Niederschrift

Der **Schriftführer** trägt die Zahl der Stimmzettelumschläge/Briefwähler in die **Niederschrift** ein (Abschnitt 4):

Vordruckmuster DW Nr. 15.1_ 3 -

4 Wahlergebnis (Schnellmeldung)

4.1	B	Wählerinnen und Wähler insgesamt (aus Nr. 3.1 übernehmen)			396
			Zwischensumme I	Zwischensumme II	Insgesamt
4.2	C	Ungültige Stimmen			

Zählung der Stimmen Erster Arbeitsgang (1) (§ 48 KWO)

Sortierung der Stimmzettel = Stapelbildung

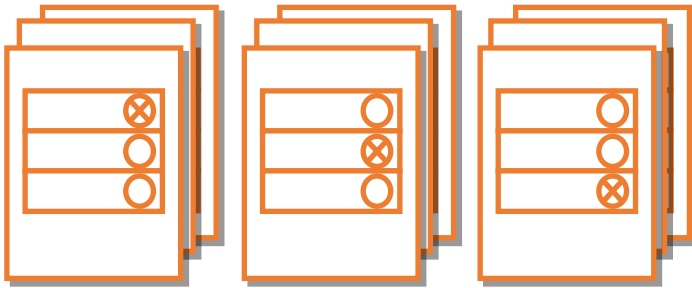
Mehrere Beisitzer bilden unter Aufsicht des Briefwahlvorstehers aus den Stimmzetteln die folgenden **vier Stapel**:

1. Stimmzettel mit zweifelsfrei **gültigen Stimmen** getrennt nach **Bewerbern** (Stapel 1). Bei der Teilnahme nur einer Bewerberin oder eines Bewerbers an der Wahl werden die offensichtlich gültigen Stimmzettel getrennt nach „Ja“- und „Nein“-Stimmen sortiert.
2. Stimmzettel mit zweifelsfrei **ungültigen Stimmen** (nicht gekennzeichnet/leer) oder auch leere Stimmzettelumschläge (Stapel 2).
3. Stimmzettel, die Anlass zu **Bedenken** geben; diese werden **ausgesondert** und von einem Beisitzer in besondere Verwahrung genommen (Stapel 3).

Zählung der Stimmen Erster Arbeitsgang (2) (§ 48 KWO)

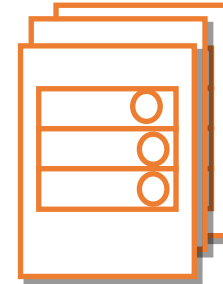
Sortierung der Stimmzettel = Stapelbildung

Stapel 1



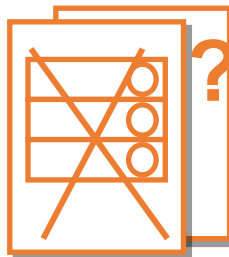
zweifelsfrei gültige Stimmzettel,
getrennt nach Bewerbern

Stapel 2



**Zweifelsfrei ungültige
Stimmzettel (leer) und leere
Stimmzettelumschläge**

Stapel 3



**Stimmzettel mit Anlass zu
Bedenken**

Zählung der Stimmen Zweiter Arbeitsgang (1) (§ 48 KWO)

Prüfung und Zählung der Stapel 1 und 2

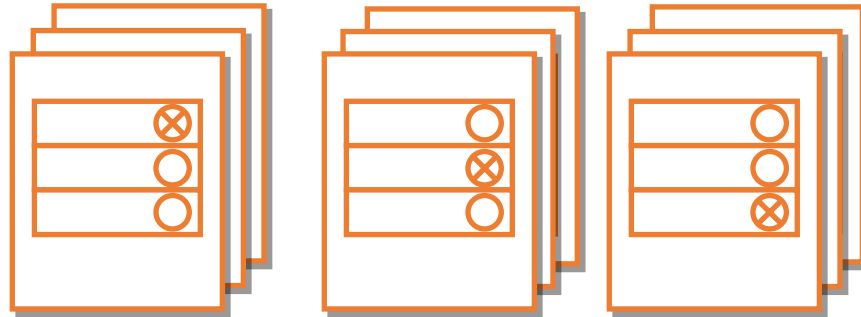
1. **Zwei Beisitzer** zählen nacheinander die vom Wahlvorsteher und seinem Stellvertreter geprüften **Stimmzettelstapel 1** unter gegenseitiger **Kontrolle** durch.
2. Die ermittelten Zahlen werden in Abschnitt 4 der **Wahlniederschrift** als gültige Stimmen bei dem Kennbuchstaben **D1 - Dx** Zwischensumme I vom Schriftführer eingetragen.
3. Die Zahl der Stimmzettel von Stapel 2 (zweifelsfrei ungültig/leer) wird in **C** Zwischensumme I eingetragen.

Zählung der Stimmen Zweiter Arbeitsgang (2) (§ 48 KWO)

Prüfung und Zählung der Stapel 1 und 2

Stapel 1

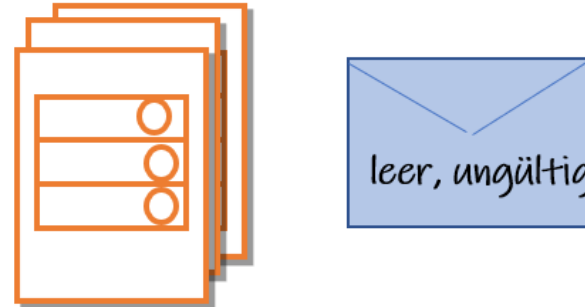
zweifelsfrei gültige Stimmzettel
getrennt nach Bewerbern oder
bei nur einem Bewerber nach
„Ja“- und „Nein“-Stimmen“.



- Prüfen
- Zählen

Stapel 2

Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet
worden sind und
leere Stimmzettelumschläge
(zweifelsfrei ungültige Stimmzettel).



- Prüfen
- Zählen

Zählung der Stimmen Zweiter Arbeitsgang (3)

Übertragung der Zählungsergebnisse in die Niederschrift – Zwischensumme 1

4 Wahlergebnis (Schnellmeldung)

4.1	B	Wählerinnen und Wähler insgesamt (aus Nr. 3.1 übernehmen)				396
			Zwischensumme I	Zwischensumme II	Insgesamt	
4.2	C	Ungültige Stimmen	6			
4.3		Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerberin oder den Bewerber (Ruf- und Familienname – laut Stimmzettel)	Zwischensumme I	Zwischensumme II	Insgesamt	
	D 1	Bewerber A	160			
	D 2	Bewerber B	125			
	D 3	Bewerber C	100			

Zählung der Stimmen Dritter Arbeitsgang (1)

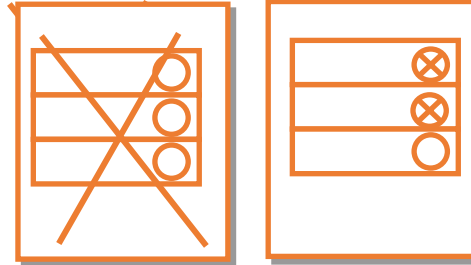
Zählung der Stimmzettel die Anlass zu Bedenken geben (Stapel 3)

1. Danach **prüft** der Wahlvorstand die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben (Stapel 3). Der Wahlvorsteher gibt jede Entscheidung einzeln bekannt.
2. Dabei werden die Zahlen der für **gültig erklärten Stimmzettel** unter **D1 – Dx** bei Zwischensumme II vom Schriftführer eingetragen.
3. Die Zahl der für **ungültig erklärten Stimmzettel** wird unter Angabe in Ziffer 4.2 unter **Kennbuchstabe C** in Zwischensumme II der Wahl-niederschrift vom Schriftführer eingetragen.

Zählung der Stimmen Dritter Arbeitsgang (2)

Zählung zweifelhafter Stimmzettel (Stapel 3)

Stapel 3 –
Stimmzettel mit Anlass zu
Bedenken



- Prüfen
- Zählen
- Beschließen

Zählung der Stimmen Dritter Arbeitsgang (3)

Übertragung der Zählungsergebnisse in die Niederschrift – Kennbuchstabe C und Zwischensumme 2

4 Wahlergebnis (Schnellmeldung)

4.1	B	Wählerinnen und Wähler insgesamt (aus Nr. 3.1 übernehmen)				396
			Zwischensumme I	Zwischensumme II	Insgesamt	
4.2	C	Ungültige Stimmen	6	4		
4.3		Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerberin oder den Bewerber (Ruf- und Familienname – laut Stimmzettel)	Zwischensumme I	Zwischensumme II	Insgesamt	
	D 1	Bewerber A	160			
	D 2	Bewerber B	125	1		
	D 3	Bewerber C	100			

Zählung der Stimmen Vierter Arbeitsgang (1)

Addieren und Prüfen der Stimmen

Nachdem alle Stimmen ermittelt wurden, zählt der Schriftführer die Zwischensummen und die auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen zusammen und trägt die Summe bei **Kennbuchstabe D** ein.

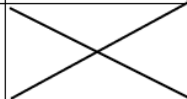
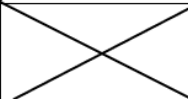
Ein Beisitzer überprüft diese Zusammenzählung.

Die **Summe** der ungültigen **Stimmzettel C** und der gültigen **Stimmzettel D** muss mit der Zahl der **Wählerinnen und Wähler insgesamt B** übereinstimmen.

Zählung der Stimmen Vierter Arbeitsgang (2)

Addieren und Prüfen der Stimmen

4 Wahlergebnis (Schnellmeldung)

4.1	B	Wählerinnen und Wähler insgesamt (aus Nr. 3.1 übernehmen)			396
			Zwischensumme I	Zwischensumme II	Insgesamt
4.2	C	Ungültige Stimmen	6	4 →	10
4.3		Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerberin oder den Bewerber (Ruf- und Familienname – laut Stimmzettel)	Zwischensumme I	Zwischensumme II	Insgesamt
	D 1	Bewerber A	160	→	160
	D 2	Bewerber B	125	1 →	126
	D 3	Bewerber C	100	→	100
	D x				
	D	Gültige Stimmen insgesamt			386



Prüfen: C + D = B

$$10 + 386 = 396$$

Schnellmeldung (§ 49 KWO)

Sobald das Wahlergebnis im Briefwahlbezirk festgestellt worden ist, meldet es der Briefwahlvorsteher als **Schnellmeldung** auf dem schnellsten Wege dem Wahlamt.

Wenn die Durchsage per Telefon erfolgt, darf der Hörer erst aufgelegt werden, wenn der Empfänger die Zahlen bestätigt hat.

Wahlniederschrift Abschluss (§ 53 KWO)

Die Mitglieder des Briefwahlvorstands unterzeichnen die Niederschrift und versichern die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts.

Der Wahlniederschrift sind beizufügen:

1. **Stimmzettel und Stimmzettelumschläge**, über deren **Gültigkeit** oder **Ungültigkeit** der Wahlvorstand **besonders beschlossen** hat (Stapel 3),
2. **Wahlbriefe**, die der Briefwahlvorstand **zurückgewiesen** hat,
3. **Wahlscheine**, über die der Briefwahlvorstand **beschlossen** hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden.

Wahlniederschrift Übergabe (§ 53 KWO)

Die Wahlniederschrift mit den Anlagen darf **Unbefugten** (z. B. Wahlbeobachtern) **nicht zugänglich** gemacht werden.

Der Briefwahlvorsteher hat die Wahlniederschrift mit den Anlagen **unverzüglich** nach Abschluss der Auszählung dem **Wahlamt** zu **übergeben**.

Rückgabe der Wahlunterlagen

Verpacken der Unterlagen (§ 51 KWO)

Sobald die Wahlniederschrift ausgefertigt ist, sind die **Unterlagen** folgendermaßen zu **verpacken**:

1. Die Wahlniederschrift mit allen Anlagen (inkl. Stimmzettel von Stapel 3, ggf. Wahlscheine, über die Beschluss gefasst wurde und zurückgewiesene Wahlbriefe)
2. Die **gültigen Stimmzettel** (Stapel 1), **geordnet und gebündelt** nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen bzw. nach Ja- und Nein-Stimmen (bei nur einem Bewerber)
3. Die **zweifelsfrei ungültigen/leeren Stimmzettel**, ggf. **leere Stimmzettelumschläge** (Stapel 2)
4. Eingenommene **Wahlscheine** (soweit nicht Anlage zur Wahlniederschrift)
5. Die übrigen Wahlunterlagen

Die Pakete sind zu **versiegeln** und mit Inhaltsangaben zu versehen. Bis zur Übergabe an das Wahlamt ist der **Wahlvorstand verantwortlich**, dass diese Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Dem Wahlamt sind auch alle **anderen** zur Verfügung gestellten **Unterlagen** zu **übergeben**.

Gültige und ungültige Stimmabgaben

Allgemeine Regelungen (1) (§ 21 KWG)

Ein Stimmzettel ist **ungültig**, wenn er

- **nicht amtlich** hergestellt ist,
Beispiele: fotokopiert, Muster aus Zeitung oder Wahlprospekt ausgeschnitten
- **keine Kennzeichnung enthält,**
- **den Wählerwillen nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder**
- **einen Zusatz oder Vorbehalt enthält; Streichungen von Bewerbernamen gelten nicht als Vorbehalt oder Zusatz.**

Gültige und ungültige Stimmabgaben

Allgemeine Regelungen (2) (§ 21 KWG)

Ein Stimmzettel ist **ungültig**, wenn

- er **keine gültigen Stimmen** enthält,
- er **ganz durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten** ist,
- er mit einem **Fragezeichen** gekennzeichnet ist,
- er einen **beleidigenden** oder auf die **Person des Wählers** hinweisenden Zusatz oder einen nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichteten Vorbehalt enthält,
- er **mehr als eine Kennzeichnung** enthält.

Gültige und ungültige Stimmabgaben

Allgemeine Regelungen (3)

Ein Stimmzettel ist **gültig**, wenn

- in dem Kreis oder in dem Feld kein Kreuz, sondern nur ein Haken angebracht oder der Name eines Bewerbers unterstrichen (nicht durchgestrichen) ist,
- neben der eindeutigen Kennzeichnung der Name oder die Parteibezeichnung des gekennzeichneten Bewerbers vermerkt ist,
- als Kennzeichnung der Name oder die Parteibezeichnung des Bewerbers in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist,
- ein Feld durch Umrandung oder durch Nachziehen des Kreises deutlich hervorgehoben ist,
- mehrere Kreise gekennzeichnet sind, jedoch die Kennzeichnung bis auf eine wieder ausgestrichen sind, ebenso wenn bei einer Kennzeichnung das Wort gilt oder Ähnliches hinzugefügt ist,
- der Stimmzettel gekennzeichnet, aber leicht beschädigt ist,
- in dem Feld eines Bewerbers oder in dem dazugehörigen Kreis das Wort ja oder eine ähnliche (kurze) zustimmende Erklärung angebracht ist.

Beispiele für gültige und ungültige Stimmabgaben

Ober-/Bürgermeisterwahl mit **einem** Bewerber oder auch Stichwahl

Die folgenden sieben Beispiele beschränken sich auf Fälle, bei denen die Auslegung der Stimmabgabe von der einer Wahl mit mehreren Bewerbern abweicht.

Beispiele für die Stimmabgabe

Kreuz außerhalb des Kreises

Der Wähler hat das Kreuz außerhalb des Kreises gesetzt.

Stimmzettel

Bitte Stimmzettel nach innen falten!

**für die Wahl
der Ober-Bürgermeisterin oder des Ober-Bürgermeisters
in der Gemeinde/Stadt
[Ortsname] am [Datum]**

Nur eine Möglichkeit ankreuzen!
Die Kennzeichnung der beiden Möglichkeiten macht den Stimmzettel ungültig!

Name, Vorname, Beruf, Alter
Wohnort (Hauptwohnung)

Träger des Wahlvorschlags:
Partei A

PA

X JA NEIN

☐ ☐

Stimmzettel **gültig/Anlass zu Bedenken**
(Stapel 3)

Beispiele für die Stimmabgabe

Bewerber unterstrichen

Der Wähler hat kein Kreuz gesetzt, sondern den Namen des Bewerbers unterstrichen.

Stimmzettel

Bitte Stimmzettel nach innen falten!

**für die Wahl
der Ober-Bürgermeisterin oder des Ober-Bürgermeisters
in der Gemeinde/Stadt
[Ortsname] am [Datum]**

Nur eine Möglichkeit ankreuzen!
Die Kennzeichnung der beiden Möglichkeiten macht den Stimmzettel ungültig!

Name, Vorname, Beruf, Alter
Wohnort (Hauptwohnung)

Träger des Wahlvorschlags:
Partei A

PA

JA ☐ NEIN ☐

Stimmzettel **gültig/Anlass zu Bedenken**
(Stapel 3)

Beispiele für die Stimmabgabe

Mehrfach Kennzeichnung

Der Wähler hat bei „JA“ ein Kreuz gesetzt und gleichzeitig das Wort „JA“ gestrichen.

Stimmzettel

Bitte Stimmzettel nach innen falten!

**für die Wahl
der Ober-Bürgermeisterin oder des Ober-Bürgermeisters
in der Gemeinde/Stadt
[Ortsname] am [Datum]**

Nur eine Möglichkeit ankreuzen!
Die Kennzeichnung der beiden Möglichkeiten macht den Stimmzettel ungültig!

Name, Vorname, Beruf, Alter
Wohnort (Hauptwohnung)

Träger des Wahlvorschlags:
Partei A

PA

JA ☒ NEIN ☐

Stimmzettel **ungültig/Anlass zu Bedenken**
(Stapel 3)

Beispiele für die Stimmabgabe

Mehrfache Kennzeichnung

Der Wähler hat in einen Kreis ein Kreuz gesetzt und einen Kreis angestrichen.

Das Kreuz hat keinen unbedingten Vorrang.

Stimmzettel

Bitte Stimmzettel nach innen falten!

**für die Wahl
der Ober-Bürgermeisterin oder des Ober-Bürgermeisters
in der Gemeinde/Stadt
[Ortsname] am [Datum]**

Nur eine Möglichkeit ankreuzen!
Die Kennzeichnung der beiden Möglichkeiten macht den Stimmzettel ungültig!

Name, Vorname, Beruf, Alter
Wohnort (Hauptwohnung)

Träger des Wahlvorschlags:
Partei A

PA

JA ☒ NEIN ☐

Stimmzettel **ungültig/Anlass zu Bedenken**
(Stapel 3)

Beispiele für die Stimmabgabe

Ungekennzeichnete Stimmzettel

Der Wähler hat einen Stimmzettel ohne Kennzeichnung abgegeben.

Stimmzettel

Bitte Stimmzettel nach innen falten!

**für die Wahl
der Ober-Bürgermeisterin oder des Ober-Bürgermeisters
in der Gemeinde/Stadt
[Ortsname] am [Datum]**

Nur eine Möglichkeit ankreuzen!
Die Kennzeichnung der beiden Möglichkeiten macht den Stimmzettel ungültig!

Name, Vorname, Beruf, Alter
Wohnort (Hauptwohnung)

Träger des Wahlvorschlags:
Partei A

JA

☐

NEIN

☐

PA

Stimmzettel **zweifelsfrei ungültig**
(Stapel 2)

Beispiele für die Stimmabgabe

Kennzeichnung außerhalb des Bewerberfelds

Der Wähler hat den Stimmzettel im Ganzen gekennzeichnet.



Stimmzettel

Bitte Stimmzettel nach innen falten!

**für die Wahl
der Ober-Bürgermeisterin oder des Ober-Bürgermeisters
in der Gemeinde/Stadt
[Ortsname] am [Datum]**

Nur eine Möglichkeit ankreuzen!
Die Kennzeichnung der beiden Möglichkeiten macht den Stimmzettel ungültig!

Name, Vorname, Beruf, Alter
Wohnort (Hauptwohnung)
Träger des Wahlvorschlags:
Partei A

PA

JA
☐

NEIN
☐

Stimmzettel **ungültig/Anlass zu Bedenken**
(Stapel 3)

Beispiele für die Stimmabgabe

Bewerber durchgestrichen

Der Wähler hat den vorgedruckten Bewerber durchgestrichen.

Der Stimmzettel enthält keine gültige Stimme.

Stimmzettel

Bitte Stimmzettel nach innen falten!

für die Wahl
der Ober-Bürgermeisterin oder des Ober-Bürgermeisters
in der Gemeinde/Stadt
[Ortsname] am [Datum]

Nur eine Möglichkeit ankreuzen!
Die Kennzeichnung der beiden Möglichkeiten macht den Stimmzettel ungültig!

~~Name, Vorname, Beruf, Alter~~
Wohnort (Hauptwohnung)

Träger des Wahlvorschlags:
Partei A

JA
☐

NEIN
☐

PA

Stimmzettel **ungültig/Anlass zu Bedenken**
(Stapel 3)